

Arbeits=Ordnung der Actien=Gesellschaft der Gerresheimer Glashüttenwerke vorm. Ferd. Heye. (1892)

§ 1. Alle auf der Glasfabrik Gerresheim beschäftigten und noch in Arbeit tretenden Arbeiter sind an diese Arbeits=Ordnung gebunden (...)

§ 4. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 5. Die Arbeitszeiten sind wie folgt festgestellt:

I. für die Hüttenarbeiter.

a. Glasmacher, Schürer, Pfleger und Einträger*[Berufsbezeichnungen, Anm. d. Verf.]*

1. Schicht: Morgens 4 ½ bis Mittags 12 Uhr

2. „ : Mittags 12 ½ „ Abends 8 „

3. „ : Abends 8 ½ „ Morgens 4 „ (...)

Die Pausen dauern:

Morgens von 6 - 6 ½ und von 9 - 9 ½ Uhr,

Nachmittags von 4 - 4 ½ Uhr,

Nachts von 12 - 12 ½ Uhr. (...)

II: für alle anderen Arbeiter

a: erwachsene: Morgens 6 bis Abends 7 Uhr

b: von 14 - 16 Jahren: „ 6 „ „ 6 „

Pausen Morgens von 8 ½ - 9 Uhr

Mittags „ 12 - 1 „

Nachmittags „ 3 ½ - 4 „ (...)

§ 6. An Sonn= und Feiertagen, soweit letztere gesetzmäßig als solche festgestellt sind, wird in der Regel nicht gearbeitet, jedoch sind die Arbeiter auch an diesen Tagen, sowie überhaupt außerhalb der Arbeitszeit zu arbeiten verpflichtet, wenn dringende Fälle vorliegen und es nach den Gesetzen gestattet ist. (...)

§ 7. Betriebsunterbrechungen, welche durch Umbau oder Neubau wie Reparatur der Glasöfen entstehen, berechtigen die Arbeiter nicht zur Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Eine Entschädigung für den Ausfall der Arbeitsgelegenheit haben die Glasmacher (...) nicht zu beanspruchen.

§ 8. Zur unparteilichen Kontrolle der geleisteten Arbeit befindet sich im Pfortnerhause ein selbstthätiger Marken=Kontrollapparat. Jeder Arbeiter mit Ausnahme der eigentlichen Hüttenarbeiter erhält eine Nummermarke, welche er beim Anfang und nach Beendigen der Arbeit von dem Nummerbrett im Pfortnerhause zu nehmen und in den besagten Apparat zu werfen hat. (...)

§ 9. Das Ausbleiben von der Arbeit ohne besonderen Urlaub ist nicht gestattet. (...) Zuspätkommen zur Arbeit ohne genügende Entschuldigung wird bestraft. (...)

§ 11. Jeder Arbeiter ist den Meistern und den Beamten zu Gehorsam verpflichtet (...) Unnötiges Verlassen der Arbeitsplätze, Thätlichkeiten, grobe Beleidigungen gegen Mitarbeiter, gegenseitige Belästigung und Störung, Schreien und Lärmen, Raufereien, rohe Behandlung – namentlich auch das Naßschütten der Einträger – sind strengstens verboten.

§ 12. Das Einschleppen und Holenlassen von Schnaps ist durchaus untersagt. (...)

§ 13. Auch außer der Arbeitszeit wird von den Arbeitern ein gesittetes Betragen erwartet. Ausschreitungen minderjähriger Arbeiter in den Wohnungen, auf Straßen oder in öffentlichen Lokalen werden, da sie die Ehre und den guten Ruf des gesamten hiesigen Arbeiterstammes schädigen, mit einer Ordnungsstrafe bezw. mit Entlassung geahndet. (...)

§ 15. (...) Pfeifen, Klötze und Bindeisen [Arbeitswerkzeuge, Anm. d. Verf.] hat der Glasmacher selbst zu stellen und in ordnungsgemäßem Zustande zu halten. (...)

§ 18. Das Einsammeln von Beiträgen, das Anwerben von Mitgliedern oder Abonnenten zu irgend einem Zweck ohne Erlaubniß des Betriebsleiters, das Verbreiten von Schriften, überhaupt jede Agitation in der Fabrik welche lediglich eine Stätte der Arbeit sein soll, ist auf's strengste verboten. (...)

§ 20. Zur Aufrechterhaltung dieser Arbeitsordnung sind die Zuwiderhandelnden mit Ordnungsstrafen zu belegen. Die Strafen werden von den damit beauftragten Betriebsbeamten festgesetzt.

Die Strafen dürfen in der Regel die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

Bis zu vollen Tagesarbeitsverdienste kann erkannt werden:

bei Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter und

bei erheblichen Verstößen gegen gute Sitten und alle Anordnungen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebes (...)

Entlassung ohne Aufkündigung kann erfolgen bei wiederholter oder besonders grober Verletzung der Vorschriften der §§ 9 Abs. 1, 11,12, 13, 14, 15 und 18 (...)

(Quelle: Stadtarchiv Düsseldorf, 4-57-559.0000)

Arbeitsaufträge:

- 1.) Fasse die Bestimmungen der Arbeitsordnung in eigenen Worten zusammen.
- 2.) Welche der Bestimmungen würdest du heute nicht mehr unterschreiben? Begründe deine Meinung.
- 3.) Stelle dir vor, du hast die Schule verlassen und fängst als Arbeiter an der Glashütte an. Was ändert sich in deinem Alltag?